

---

## S 11 U 564/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 U 564/00
Datum	29.05.2002

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 269/02
Datum	29.07.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 29.05.2002 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Anerkennung und Entschädigung des am 24.11.1982 in der ehemaligen DDR erlittenen Ereignisses als Arbeitsunfall streitig. Der 1926 geborene Kläger, der von Beruf Lehrer war, wurde 1970 vom Rat des Kreises Z./DDR in das "Kreiskomitee für Gesundheitserziehung" berufen. Unter anderem leitete er eine Initiative zur Gesundheitserziehung (Einführung in die Sauna-Kunde). Am 24.11.1982 verbot ihm der Kreisschulrat die Fortführung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit. Bei der Unterredung mit dem Schulrat sei er zusammengebrochen und habe einen Schock erlitten mit den späteren Folgen Hirnleistungsschwäche und Herzinfarkt. Diese Maßnahme habe er als geistige Vergewaltigung empfunden. 1983 erlitt der Kläger einen Herzinfarkt sowie einen Arbeitsunfall an der Hand. Vom 19.09.1983 bis 30.04.1984 war er arbeitsunfähig krank. Seit dem 01.06.1984 bezog er Invaliditätsrente in der DDR. Ab 1986

---

versuchte er wiederholt vergeblich, auf verschiedenen Ebenen der DDR-Verwaltung seinen Ruf wieder herzustellen und das Ereignis vom 24.11.1982 als Arbeitsunfall anerkennen zu lassen. Nach der Wiedervereinigung argumentierte der Klager, bei dem Ereignis vom 24.11.1982 habe es sich um einen Arbeitsunfall bei gesellschaftlicher Tatigkeit gehandelt, der nach DDR-Recht ( 1 der Erweiterungsverordnung) unter Versicherungsschutz gestanden habe. Der vom Klager gestellte Antrag auf Anerkennung eines Arbeitsunfalles nach Bundesrecht wurde mit Bescheid vom 31.01.2000 abgewiesen. Zur Begrandung wurde angefhrt, dass ein Arbeitsunfall als ein von auen auf den Krper einwirkendes pltzliches Ereignis, das eine Verletzung hervorgerufen habe, nicht vorliege. Die Untersagung der Tatigkeit und die damit verbundenen seelischen Gegebenheiten erfllten nicht den Unfallbegriff im vorgenannten Sinne. Auerdem lgen die Voraussetzungen nach  220 Abs.3 AGB-DDR sowie  1 der Verordnung ber die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfllen in Ausbung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tatigkeiten vom 11.04.1973 nicht vor (besttigt durch Widerspruchsbescheid vom 11.10.2000). Gegen diese Bescheide hat der Klager Klage zum Sozialgericht Wrzburg (SG) erhoben und beantragt, das Ereignis vom 24.11.1982 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschdigen. Er hat vorgetragen, dass der Kreisschulrat rechtswidrig in seine gesellschaftliche Tatigkeit eingegriffen habe. Durch dieses Handeln sei seine Widerstandskraft zusammengebrochen und habe zu einem schockhnlichen Zustand und Strungen der Denkfhigkeit gefhrt. Diese Gesundheitseinschrnkungen dauerten bis heute als Hirnleistungsstrung und Zustand nach Vergewaltigung fort. Mit Urteil vom 29.05.2002 hat das SG Wrzburg die Klage abgewiesen. Zur Begrandung hat es im Wesentlichen angefhrt, dass der Klager bei seiner Tatigkeit zwar unter gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gestanden habe (Ausbung einer ehrenamtlichen gesellschaftlichen Tatigkeit). Er falle damit unter den Schutz des  1 Abs.2 der Erweiterungsverordnung. Ein Arbeitsunfall i.S. der gesetzlichen Unfallversicherung liege aber nicht vor. Die geltend gemachten Gesundheitsschden knnten nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf das Ereignis vom 24.11.1982 zurckgefhrt werden. rztliche Unterlagen seien nicht vorhanden. Auch habe er nach seinen Angaben am 24.11.1982 keinerlei rztliche Behandlung bentigt. Die Herzrhythmusstrung sei 1984 erstmals aufgetreten, der Herzinfarkt etwa 1986. Allein aufgrund des zeitlichen Abstandes sei ein Kausalzusammenhang nicht zu beweisen. Die behauptete Ehrverletzung und der Verlust der Glaubwrdigkeit seien zudem immaterielle Gter, die von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht entschdigt werden. Hiergegen hat der Klager Berufung eingelegt und im Wesentlichen vorgetragen, der Kreisschulrat habe durch sein Verbot zur Frderung der Gesundheitsstrungen beigetragen. Zur Vorbereitung der mndlichen Verhandlung hat der Senat die Akten des Amtes fr Versorgung und Familienfrderung Wrzburg, der Bundesversicherungsanstalt fr Angestellte, des Kreiskrankenhauses A. , des Verwaltungsgerichts Berlin, des Amtsgerichts Z. sowie medizinische Unterlagen der Nervenrztin Dr.K. vom 12.06.2003 zum Verfahren beigezogen. Weitere Anfragen an verschiedene Trger und Behrden der ehemaligen DDR blieben ergebnislos. Der Klager selbst hat Kopien des Sozialversicherungsausweises der DDR sowie medizinische Unterlagen vorgelegt.

---

---

Der Klager beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Warzburg vom 29.05.2002 sowie des Bescheides vom 31.01.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.10.2000 zu verurteilen, das Ereignis vom 24.11.1982 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschadigen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers gegen das Urteil des SG Warzburg vom 29.05.2002 zurackzuweisen.

In der mandlichen Verhandlung am 29.07.2003 haben sich die Beteiligten damit einverstanden erklart, dass der Berichterstatter in der Sache als Einzelrichter entscheidet. Wegen weiterer Einzelheiten wird erganzend auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung ist zulassig. Die am 14.08.2002 vorgelegte Berufungsschrift ist ohne Unterschrift des Berufungsklagers beim LSG eingegangen. Die Berufung ist dadurch aber nicht unzulassig. Das die Berufungsschrift enthaltende Kuvert lie durch die handschriftliche Anschrift erkennen, dass der Klager Berufung einlegen wollte. Die fehlende Unterschrift ist durch Nachholung am 29.08.2002 erfolgt. Heilung ist durch Unterlassen der Rage entsprechend [ 295 ZPO](#) eingetreten (Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auflage,  151 RdNr.5 c).

In der Sache ist die Berufung aber nicht begrundet. Der Klager hat keinen Anspruch auf Anerkennung und Entschadigung des Ereignisses vom 24.11.1982 als Arbeitsunfall, da die Voraussetzungen nicht erfullt sind. Die Berufung ist nach [ 153 Abs.2 SGG](#) aus den Grunden des angefochtenen Urteils als unbegrundet zurackzuweisen. Erganzend ist auszufahren, dass die vom Berichterstatter vorgenommene weitere Sachaufklrung keine Anhaltspunkte gebracht hat, mit denen das Begehren des Klagers zu begrunden ware. Anfragen bei verschiedenen Institutionen, wie Versorgungsamt, Bundesversicherungsanstalt fur Angestellte, Krankenhaus H. , Krankenhaus Z. , Krankenhaus W. , Kreiskrankenhaus Z. , Amtsgericht Z. sowie Verwaltungsgericht Berlin blieben letztlich ergebnislos. Insbesondere aus den medizinischen Unterlagen der Nervenrztin Dr.K. vom 12.06.2003 lsst sich erkennen, dass der Klager bereits vor dem Ereignis wegen gesundheitlicher Storungen, insbesondere diffusen Kopfschmerzen, uncharakteristischen Sehstorungen, Vergelichkeit und Konzentrationsschwache mit Hinweis auf einen mglichen cerebralen Gefprozess in Behandlung war. Grundlage hierfur war eine elektroenzephalographische Untersuchung in der Nervenklinik der Medizinischen Akademie M. vom 09.02.1982. In ihrem Bericht vom 10.09.1992 beschreibt Dr.K. beim Klager ein "hirnorganisches Psychosyndrom". Daraus ist zu schlieen, nachdem ein Arbeitsunfall am 24.11.1982 nicht nachgewiesen ist, dass der Klager bereits vor diesem Zeitpunkt an den von ihm geltend gemachten Gesundheitsstorungen gelitten hatte. Die Berufung ist daher als unbegrundet zurackzuweisen. Der Berichterstatter konnte im Einverstndnis mit den Beteiligten anstelle des Senats entscheiden ([ 155 Abs.3, 4 SGG](#)). Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#). Grunde fur die Zulassung der

---

Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024